Unser Hafen

Friedhof gemeinsam
für Mensch und Tier

Infoblatt Erben

Vererben an mein Tier

Gedanken zur rechtlichen Absicherung der Versorgung Ihres Tieres

Ein Tier als Erbe einzusetzen, ist in Deutschland zwar nicht möglich, dennoch gibt es Wege, wie Sie Ihr Tier indirekt von Ihrem Erbe profitieren lassen und so über Ihren Tod hinaus für Ihr Tier sorgen.

Die Erben zu einer Leistung verpflichten
Als Erblasser können Sie durch ein Testament Ihren Erben zu einer Leistung verpflichten (§ 1940 BGB). Diese Leistung kann die Pflege Ihres Tieres sein. Dass die Auflagen dann tatsächlich erfüllt werden, dafür sorgen besondere Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 2193, 2194).

Das Erbe an eine Bedingung knüpfen
Erheblich mehr Druck üben Sie aus, wenn Sie Ihr Erbe an eine aufschiebende oder auflösende Bedingung knüpfen (§ 2075 BGB). Diese Bedingung ist die Sorge um Ihr Tier. Erfüllt Ihr Erbe die Bedingung nicht, droht ihm der Verlust des gesamten Erbes.

Eine zweckgebundene Stiftung gründen
Falls Sie im Besitz eines größeren Vermögens sind, können Sie eine Stiftung von Todes wegen (§ 83 BGB) gründen, deren Zweck die Versorgung Ihres Tieres ist und die als Alleinerbe eingesetzt wird. Allerdings müssen Sie die Voraussetzungen der §§ 80 ff. BGB erfüllen: Sie benötigen eine Mindestkapitalausstattung, damit trotz Finanzierung der Stiftungsaufgaben der Vermögensgrundstock ungemindert erhalten bleibt.

Rechtsanwalt kann weiterhelfen
Für die Sicherstellung Ihrer Wünsche sollten Sie gegebenenfalls die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen.

Mehr zum Friedhof unter
Telefon 0800 / 3342666 (gebührenfrei)
oder auf unserer Webseite
www.unser-hafen.com

Unser Hafen, Friedhofsverwaltung · Zum Dinkholder · 56340 Dachsenhausen · Telefon: 06776/95988480